

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21
vom 11. November 2024**

ELAK-Zeichen
0046630/2023 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST230003

Datum
22.10.2024

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST230003 zum Bebauungsplan 06-014-01-00;
„Severinusweg - Posthofstraße“;
KG Lustenau;**

**Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum
Geh- und Radfahrweg – Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan „ST230003“ der Planung, Technik und Umwelt vom 15.06.2023, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum Geh- und Radweg und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße und zum Geh- und Radweg erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während zwei Wochen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der geschäftsführende Vizebürgermeister:
Dietmar Prammer eh.